

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

### Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 % für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

### Familienunterstützung der zum Kriege eingezogenen Mitglieder.

Nach der letzten Konferenz des Verbandsvorstandes und Beirates, 10. und 11. März, mußte der Vorstand wiederholt Stellung nehmen zu Anträgen, den Familien der Kriegsteilnehmer nochmals eine Unterstützung zu gewähren. Begründet wurden die Anträge zum Teil damit, daß in den betreffenden Vereinen Arbeitslose so gut wie gar nicht vorhanden seien und daß somit Notstandsunterstützung nicht mehr gezahlt werde. Das werde auch so bleiben. Um so mehr werde aber fortgesetzt die Notwendigkeit der weiteren Familienunterstützung diskutiert und von den Mitgliedern vertreten.

Es eine solche Agitation lobenswert ist oder nicht, mag hier unerörtert bleiben. Jedenfalls ist es völlig irrig, wenn einige oder viele Mitglieder annehmen, daß der Verband auf Grund der etwas verringerten Ausgaben für Notstandsunterstützung sich finanziell nun schon so erholt hätte, daß er unbedenklich große Summen für andere Unterstützungen bereitstellen könnte. In Wirklichkeit lebt der Verband noch heute von den Ueberschüssen früherer Jahre. In Beiträgen sind bis heute, für fast anderthalb Quartale, bei der Hauptkasse eingegangen beziehungsweise mit ihr verrechnet rund M. 188 000, die Ausgabe der Hauptkasse, natürlich einschließlich der Zinshilfe an die Zweigvereine, beläuft sich in derselben Zeit aber auf reichlich M. 510 000. Eine Familienunterstützung in der früheren Höhe dürfte zurzeit den Verband rund eine Million Mark kosten. Würden alle arbeitenden Mitglieder ihre Beitragspflicht erfüllt haben, dann wäre eine ebenso hohe Summe der Hauptkasse schon in diesem Jahre zugeflossen. Da dies aber durchwegs nicht geschieht, so sollen sich die Mitglieder auch in ihren Forderungen diese Beschränkung auferlegen, wie sie es in der Vergangenheit an dem Verband tun. Und danach müßte die Familienunterstützung ohne jede weitere Begründung abgewiesen werden.

Verbandsvorstand und Beirat wollen aber nicht nach solchen Gründen handeln, wenn es nicht absolut geht. Nachdem sich feststellen ließ, daß wir trotz der höchsten Beitragszahlung noch ständige Mittel haben, die bis in den nächsten Monaten zu erwartenden Ansprüche erheblich übersteigen, und nachdem die Hoffnung auf einen baldigen und guten Frieden doch immer näher wird, haben beide Körperschaften beschlossen, in den nächsten Wochen den Familien unserer eingezogenen Mitglieder nochmals eine Unterstützung zukommen zu lassen. Die Unterstützung soll in derselben Höhe und im allgemeinen nach denselben Bestimmungen wie früher gezahlt werden. Von der Unterstützung ausgeschlossen sind die Familien folgender Mitglieder:

1. Wer am Einberufungstage noch nicht ein Jahr Mitglied war und noch keine 44 Beiträge gezahlt hatte.
2. Wer am Einberufungstage über acht Wochen mit dem Beiträge rückständig geblieben ist.
3. Wer als Rekrut eingezogen worden ist. Hierzu gehören auch die Stammtruppen, deren Dienstzeit durch den Krieg verlängert worden ist.
4. Wer keine Angehörigen zu unterstützen hat. Es ist kein Grund zum Unterstützungsbezug, wenn der Kriegsteilnehmer vorher nur bei seinen Eltern gewohnt hat; er muß erwerbsunfähig oder doch erwerbsbeschränkte Eltern oder Geschwister haben und es muß nachgewiesen sein, daß er diese tatsächlich unterstützt hat.
5. Wer nach dem 10. Mai eingezogen oder vorher wieder entlassen worden ist. (Als „entlassen“ gelten nicht solche Kriegsteilnehmer, die in der Heimat in Kriegszugartikeln liegen oder wegen leichter Verwundungen oder Krankheiten Erholungsurlaub haben. Diese sind, wenn sie die sonstigen Bedingungen erfüllt haben, unterstützungsberechtigt.)

6. Wer nach dem 10. Mai (bis zum Auszahlungstage) wieder entlassen worden ist und nicht mindestens sechs Wochen, vom Tage der Entlassung zurücklegend, in Kriegsdiensten gestanden hat.

Nach diesen vereinernden Vorschriften sind unbedingt unterstützungsberechtigt die Frauen und Geschwister sowie die laut Ziffer 4 bedürftigen Eltern und Reservisten, Ersatzreservisten, Landwehr- und Landsturmänner, wenn diese

a) am Tage der Einberufung mindestens ein Jahr Mitglied gewesen sind und 44 Beiträge bezahlt hatten;

b) am Einberufungstage nicht über acht Wochen beitragsrückständig waren.

Nur bedingt unterstützungsberechtigt sind die Angehörigen der gleichen Mitglieder, wenn diese zwar am 10. Mai Kriegsteilnehmer waren, am Auszahlungstage aber wieder entlassen worden sind. In diesen Fällen macht erst ein Kriegsdienst von mindestens sechs Wochen unterstützungsberechtigt, vorausgesetzt, daß die Dienstzeit in den Monaten Mai/April lag. Ebenfalls bedingungsweise soll die Unterstützung gezahlt werden an Hinterbliebene gefallener Kollegen. Hierfür ist bestimmend, daß sie nach dem Todesfalle keine Familienunterstützung erhalten haben. Es scheidet also alle Familien aus, deren Ernährer schon zu Weihnachten gefallen waren. Den Zweigvereinsvorständen wird es nicht schwerfallen, darüber die nötigen Feststellungen zu machen. Zu Weihnachten ist die Unterstützung ausgebezahlt worden auf die bis zum 20. Dezember Gefallenen. Wer nach diesem Tage sein Leben lassen mußte, und wenn er auch nur einen Tag im Kriegsdienste war, ist in die Liste der Unterstützungsberechtigten einzutragen, wenn die sonstigen Vorbedingungen erfüllt sind.

Dann ist noch eine Ausnahme zu machen. Es hat sich herausgestellt, daß mehrere Zweigvereinsassistenten, Hilfsassistenten usw. bei ihrer Einberufung nicht abgerechnet haben, auch nicht angeben können oder wollen, wo die Frauen solcher Kollegen wollen angeblich von nichts wissen oder weigern sich gar, die Verbandsmaterialien herauszugeben. In diesen Fällen wird natürlich keine Unterstützung gezahlt. Daß auch die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Angehörigen keine Unterstützung bekommen, sei nebenbei bemerkt.

Die Unterstützungssätze betragen:

für Eltern beziehungsweise Geschwister lediger Kriegsteilnehmer	M. 9,-
„ Ehefrauen ohne Kinder	„ 9,-
„ „ mit einem Kind	„ 10,-
„ „ zwei Kindern	„ 11,-
„ „ drei „	„ 12,-
„ „ vier und mehr Kindern	„ 13,-

Von dieser Unterstützung können rückständige Beiträge bezogen werden, das heißt die Angehörigen der unterstützungsberechtigten Mitglieder sind darauf aufmerksam zu machen. Ein zwangsweises Abziehen von Beiträgen ist unzulässig.

Wo es noch nicht gesehen sein sollte, sind die Mitgliedsbücher der Kriegsteilnehmer jetzt unbedingt in Verwahrung des Zweigvereinsvorstandes zu nehmen, auch die Bücher solcher Mitglieder, die nicht unterstützungsberechtigt sind. Der Tag der Einberufung ist sofort genau im Mitgliedsbuche zu vermerken. Auch sind die Personalkarten (Kartothek) darauf zu prüfen, ob sie mit den buchmäßig gezahlten Beiträgen und der etwa erhaltenen statistischen Erwerbslosenunterstützung im Einklang stehen. Nach richtigen Befund sind die Mitgliedsbücher samt den Personalkarten in einem Behälter aufzubewahren, wo sie mit anderen Büchern und Karten nicht verwechselt werden können. Etwasige Unstimmigkeiten zwischen Buch und Karte sind dem Verbandsvorstande alsbald zu melden.

Die Auszahlung dieser Unterstützung darf frühestens an den Pfingsttagen erfolgen und soll im allgemeinen in der letzten Maiwoche durchgeführt sein.

Die Unterstützung ist in der Regel nur an die Unterstützungsberechtigten selbst zu zahlen und von diesen eigenhändig zu quittieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Unterstützungsberechtigte wegen Krankheit nicht an die Auszahlungsstelle kommen kann oder wenn es sich um Kinder handelt. Die Zweigvereinsvorstände haben Ort und Zeit der Auszahlung ausreichend bekanntzumachen und nötigenfalls für Zahlstellen und Bezirke Vertrauensmänner zur Auszahlung zu ernennen.

Wo am Auszahlungstage (frühestens am 23. Mai) die Unterstützungsberechtigung nicht mehr zutrifft, ist der Eingetragene wieder aus der Liste zu streichen.

Der Verbandsvorstand.

### Zur Beitragszahlung.

Aus der vorstehenden Bekanntmachung des Verbandsvorstandes ist zu ersehen, daß die Beitragszahlung in diesem Jahre nicht mehr als alles zu wünschen übrig läßt. Bis Mitte Mai, also in etwa 20 Wochen, war bei der Verbandshauptkasse nur die lächerlich geringe Summe von M. 188 000 für Beiträge eingegangen beziehungsweise mit ihr verrechnet worden. Das macht auf die Woche durchschnittlich M. 9400. Die Mitgliederzahl des Verbandes schwankte in dieser Zeit zwischen etwa 145 000 und 120 000. Selbst wenn von den Mitgliedern durchschnittlich nur 100 000 im eigenen oder in einem fremden Beruf in Arbeit gestanden hätten und beitragspflichtig gewesen wären — in Wirklichkeit war die Zahl der in Arbeit stehenden, wie unsere Arbeitslosenstatistik ausweist, beträchtlich größer — und wenn die in Arbeit stehenden wöchentlich durchschnittlich nur 50 % Beitrag gezahlt hätten, käme auf die Woche eine Beitragssumme von M. 50 000 und auf die Zeit vom Jahresanfang bis Mitte Mai eine Summe von 1 Million Mark. Eine Million Mark hätte also der Verband von Januar bis Mitte Mai für Beiträge mindestens einnehmen müssen, wenn alle in Arbeit stehenden Kollegen ihrer statistischen Pflicht nachgekommen wären und ihre Beiträge regelmäßig bezahlt hätten. Da er nur M. 188 000 eingenommen hat, so ist klar, daß die Beitragszahlung bis jetzt weit hinter allen Erwartungen zurückgeblieben ist. Das ist auch dann noch der Fall, wenn man annimmt, daß die Zweigvereine von den im zweiten Quartal bis jetzt vereinnahmten Geldern nur einen kleinen Teil an die Verbandshauptkasse eingalant haben.

Aus der Bekanntmachung des Verbandsvorstandes ergibt sich, daß die Verbandshauptkasse in den ersten anderthalb Quartalen mit dem Zuschuß an die Zweigvereine M. 930 000 mehr ausgezahlt hat, als sie in der gleichen Zeit für Beiträge eingenommen hat. Es wird auch dem Letzten unserer Mitglieder klar sein, daß das ein durchaus ungesunder Zustand ist, der rasch und dringend der Besserung bedarf. Nur unter der Voraussetzung, daß die Beitragszahlung in der nächsten Zeit wieder in normaler Weise vonstatten geht und beträchtliche Summen eingehen, haben Verbandsvorstand und Verbandsbeirat in der letzten Woche beschlossen, noch einmal eine Familienunterstützung zu zahlen und dafür die Summe von ungefähr einer Million Mark aus den alten Beständen des Verbandes zu entnehmen.

Wie kommt es überhaupt, daß die Beitragszahlung im ersten Quartal so schlecht funktioniert hat? Es kommt uns so vor, als ob sich ein großer Teil unserer Kollegen immer noch nicht an die Beitragszahlung im Januar und Februar gewöhnt hätte. Wahrscheinlich haben viele Kollegen, trotzdem sie im Januar und









Baufreie zeigt sich auch an dem Rückgang der Zahl der versicherten Arbeiter. Im Jahre 1911 hatte bei den Baugewerks-Vereinigungen diese Zahl mit 1 843 705ollarbeitern den Höchststand erreicht und ist seitdem in den beiden folgenden Jahren gefallen. Mit Ausnahme der Tiefbau-Vereinigungen ist sämtliche Baugewerksvereinigungen an diesem Rückgang beteiligt. In den Kreisen der Tiefbauunternehmen wird fortlaufend über schlechten Beschäftigung geklagt. Wie wenig das zutrifft, zeigen die Zahlen unter „Vollarbeiter“ und der „Zusätzlich verdienten Löhne“. Bei dem letzteren Titel zeigt sich auch wieder einmal die wirtschaftliche Bedeutung unserer baugewerblichen Verbände. Trotz des Rückgangs in der Zahl der beschäftigten Arbeiter sind die „verdienten Löhne“ in den letzten Jahren wieder beträchtlich gestiegen. 1911 betrug diese Summe insgesamt M. 1 587 961 692, demnach 1913 M. 35 497 403 mehr als 1911; das ist zweifellos ohne ein recht ansehnlicher Erfolg. Der Lohnanteil von dieser Summe entfällt wieder auf die Tiefbau-Vereinigungen. Vergessen darf aber hierbei nicht werden, daß von den Tiefbauunternehmen eine große Zahl von Hoch- und Eisenbauten aller Art ausgeführt wird. Das Tiefbaugewerbe befindet sich gegenüber den übrigen baugewerblichen Unternehmen in einer günstigen Lage, weil als Auf-

traggeber die Ausführungsbehörden der Bundesstaaten, die Provinzial- und Kommunalbehörden in Frage kommen. Das sind zuverlässige Auftraggeber; mit dem Bauhauwund einer Hypothekennote hat das Tiefbaugewerbe weniger zu rechnen. Wie in den früheren Jahren, so muß auch zu dem Ergebnis der Unfallstatistik für 1913 wieder darauf hingewiesen werden, daß ein beachtenswerter Rückgang gegenüber den Zahlen von 1912 nicht eingetreten ist. An erster Stelle erscheint auch hier wieder die Tiefbau-Vereinigungen. Beachtung verdienen auch die Zahlen über die Unfälle bei den Eisen- und Stahl-Vereinigungen für 1913. Die folgende Zusammenstellung gibt hierzu eine allgemeine Uebersicht:

Stellen- und Stahl-Vereinigungen	Unfälle insgesamt	Von 1000 Voll- arbeiter kamen Unfälle
Süddeutsche	18 664	66,97
Sächsisch-Thüringische	18 022	77,97
Norddeutsche	14 063	97,00
Schlesische	18 504	111,95
Nordwestliche	17 156	96,03

Wie groß die Zahl der Unfälle bei den Montagen von Eisenbauten ist, darüber gibt die amtliche Statistik keine Auskunft. Allgemein ist bekannt, daß die schlußlose Ausführung dieser Bauten ungeheure Opfer an Menschleben und Ver-

suchtheit kostet. — Die Tabelle III zeigt in der Rubrik 14 unter „Eisenbau“ eine neue Erweiterung des statistischen Materials, die dringend erforderlich war. Es soll nicht verkannt werden, daß die größere Zahl der Baugewerks-Vereinigungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung nicht unbedeutliche Anstrengungen machen. Die Ausgaben für die Ueberwachung der Betriebe sind in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen. Bei diesen Ausgaben ist aber darauf hinzuweisen, daß von den 188 angeführten technischen Aufsichtsbereamen 181 mit als Rechnungsbeamte technischer Art sind, also als Revisoren auch die finanziellen Interessen der Baugewerks-Vereinigungen mit wahrnehmen müssen. Unsere Kollegen werden bei der Betrachtung der einschlägigen Zahlen interessante Vergleiche mit den früheren Jahren machen können.

Im letzten Jahre sind die Normal-Unfallverhütungsvorschriften für die Baugewerks-Vereinigungen veröffentlicht worden. Diese Vorschriften, die eine große Zahl von wertvollen Schutzbestimmungen enthalten, haben keine gesetzliche Geltung; sie sollen den Baugewerks-Vereinigungen nur als einseitige Grundlage und möglichst eingehaltene Richtschnur für die Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften dienen.

Tabelle I. Vollarbeiter, Betriebe und Unfälle bei den Baugewerks-Vereinigungen mit den Zweiganzweigen im Jahre 1913.

Rangfolge Nummer	Baugewerks-Vereinigungen usw.	Zahl der				Zahl der Betriebe, für welche im Unfalljahre erlosch wurden		Zahl der Verletzten, für welche im Laufe des Berichtsjahres zum ersten Male Geschädigten gezählt wurden			Folgen der Verletzungen				Von 1000 Vollarbeiter kamen Verletzte		
		Vollarbeiter	Betriebe	revisionen- bedürftigen Betriebe und Regie- bündelbetriebe	technischen Hilfskräfte	Insgesamt	Von 1000 Vollarbeiter	Insgesamt	1913	1912	Tob	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Verletzte, deren Verbleib unbekannt	Todesfälle	1913	1912	
																	1913
1	Hamburgische	58 942	13 913	5 945	10	3 045	51,66	49,92	486	8,25	6,98	55	3	108	820	0,93	0,76
2	Norddeutsche	173 238	25 920	14 062	21	10 159	58,64	60,57	1 627	9,33	8,73	148	15	362	1 102	0,86	0,80
3	Sächsisch-Polnische	91 196	9 791	7 235	6	5 282	56,92	54,55	1 050	11,52	10,77	84	5	153	808	0,92	1,00
4	Hannoversche	89 617	17 847	8 133	8	3 311	36,95	37,98	728	8,1	8,57	65	4	126	533	0,73	0,92
5	Magdeburgerische	42 338	6 838	4 417	4	2 403	56,76	51,80	361	8,53	8,81	94	—	54	273	0,80	0,83
6	Schlesische	103 657	12 090	9 044	13	5 841	56,35	53,53	1 045	10,08	10,03	61	—	221	768	0,59	0,81
7	Thüringische	88 119	5 838	2 947	3	1 633	42,58	41,51	315	8,26	9,40	15	—	148	153	0,29	0,51
8	Hessen-Nassauische	66 206	15 089	6 149	14	9 619	57,20	54,16	491	7,42	8,18	44	—	120	327	0,66	0,87
9	Rheinisch-Westfälische	190 199	34 170	16 870	13	1 980	55,55	49,64	1 851	9,78	10,12	208	—	636	1 007	1,09	1,09
10	Württembergische	36 043	9 648	5 039	3	6 035	72,64	78,06	1 263	15,20	15,26	74	7	161	398	0,89	1,22
11	Bayerische	88 085	14 918	9 090	14	3 736	66,10	61,81	696	12,32	11,44	59	3	343	839	0,89	0,72
12	Südwestliche	56 613	11 156	6 954	13	22 640	90,02	86,47	3 074	12,22	13,14	295	40	898	1841	1,17	1,24
13	Tiefbau-Vereinigungen	251 505	91 441	3 293	11	79 421	62,02	59,71	13 579	10,60	10,69	1174	79	3496	8830	0,92	0,95
	Staatliche Bauverwaltungen, Ausführungsbehörden der Gemeindeverbände u. Gemeinb.	48 601	—	—	—	2 306	47,45	56,66	329	6,77	7,77	82	1	77	219	0,66	0,99
	Insgesamt	1 402 921	—	99 183	133	84 855	—	—	14 339	—	—	27	11	121	260	0,87	0,43

Tabelle II. Kosten für Unfallverhütung, Betriebsrevisionen, Verwaltungskosten, Löhne und Entschädigungsbeträge bei den Baugewerks-Vereinigungen mit den Zweiganzweigen im Jahre 1913.

Rangfolge Nummer	Baugewerks-Vereinigungen	Kosten für die Unfallverhütung				Betriebsrevisionen zur Unfallverhütung				Allgemeine Verwaltungskosten	Zusätzlich verdienter Löhne	Summe der Entschädigungsbeträge (Unfallentschädigung)			
		Für den Erwerb von Unfallverhütungsvorschriften		Für Uebernachung der Betriebe		Für den Erwerb von Revisionen		Für die Uebernachung der Betriebe							
		M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.						
1	Hamburgische	34 07	—	55 322,98	—	938,58	—	1662	—	19 406	—	—	—	—	—
2	Norddeutsche	288,60	—	100 833,52	—	582,05	—	2994,1	—	36 578	—	—	—	—	—
3	Sächsisch-Polnische	41	—	32 840,56	—	360,22	—	1012	—	17 716	—	—	—	—	—
4	Hannoversche	1 191,63	—	51 322,39	—	572,67	—	1852,7	—	32 305	—	—	—	—	—
5	Magdeburgerische	6 486,82	—	27 041,55	—	638,71	—	895	—	6 360	—	—	—	—	—
6	Schlesische	576,45	—	19 621,88	—	514,75	—	1547,7	—	15 415	—	—	—	—	—
7	Thüringische	409,30	—	58 096,41	—	877,51	—	491	—	7 176	—	—	—	—	—
8	Hessen-Nassauische	1 053,90	—	71 410,37	—	375,45	—	2203,1	—	45 614	—	—	—	—	—
9	Rheinisch-Westfälische	18 478,60	—	61 536,93	—	514,75	—	491	—	7 176	—	—	—	—	—
10	Württembergische	2 940,50	—	18 478,60	—	512,68	—	596,7	—	5 579	—	—	—	—	—
11	Bayerische	154,42	—	76 830,05	—	924,72	—	1199,2	—	18 872	—	—	—	—	—
12	Südwestliche	1 678,25	—	71 047,02	—	1237,18	—	1580,7	—	19 122	—	—	—	—	—
13	Tiefbau-Vereinigungen	3 477,45	—	111 926,09	—	445,03	—	1555	—	5 394	—	—	—	—	—
	Insgesamt	18 029,64	—	756 307,39	—	—	—	—	—	257 481	—	—	—	—	—
	Im Jahre 1912 insgesamt	8 027,85	—	711 166,04	—	—	—	—	—	246 808	—	—	—	—	—

Tabelle III. Entschädigte Unfälle bei den Baugewerks-Vereinigungen mit den Zweiganzweigen im Jahre 1913.

Rangfolge Nummer	Baugewerks-Vereinigungen	Betriebsbedingungen und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Hamburgische	27	8	—	1	10	168	115	78	—	—	—	—	—	—	—
2	Norddeutsche	99	70	—	6	60	308	550	246	103	—	—	—	—	—	
3	Sächsisch-Polnische	90	15	—	2	29	318	207	152	74	44	—	—	—	—	
4	Hannoversche	67	20	—	1	18	197	180	90	37	23	—	—	—	—	
5	Magdeburgerische	73	13	—	1	8	56	162	12	18	10	—	—	—	—	
6	Schlesische	42	3	—	—	45	215	92	246	54	24	—	—	—	—	
7	Thüringische	111	16	—	—	3	105	171	107	46	2	—	—	—	—	
8	Hessen-Nassauische	63	12	—	—	28	44	656	490	102	20	—	—	—	—	
9	Rheinisch-Westfälische	99	46	—	—	1	3	194	143	33	33	—	—	—	—	
10	Württembergische	33	27	—	—	13	14	200	183	106	34	—	—	—	—	
11	Bayerische	97	122	—	—	35	23	690	391	516	108	—	—	—	—	
12	Südwestliche	887	416	—	—	90	308	8476	3162	1852	660	—	—	—	—	
13	Tiefbau-Vereinigungen	970	426	—	—	86	324	3561	3474	1938	627	—	—	—	—	
	Insgesamt	887	416	—	—	90	308	8476	3162	1852	660	—	—	—	—	
	Im Jahre 1912	970	426	—	—	86	324	3561	3474	1938	627	—	—	—	—	









